

VITAKO e.V. – Markgrafenstr. 22 – 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern

Markgrafenstr. 22
10117 Berlin
030 - 20 63 156-11
030 - 20 63 156-22
wulff@vitako.de
www.vitako.de

Per E-Mail

24.02.2016

Meldewesen- Verbändebeteiligung gemäß § 47 Absatz 3 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (1.BMGÄndG) und einer Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und weiterer Vorschriften. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

BMGÄndG

Zu Artikel 1 Nummer 6:

Bei den Daten zu gesetzlichen Vertretern, Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern ist künftig auch der gebräuchliche Vorname bei Datenübermittlungen und Datenabrufen vorgesehen. Die Speicherbefugnis in § 3 Abs. 1 Nummer 9b, 15b und 16b fehlt allerdings. Wir gehen davon aus, dass auch der Datensatz für das Meldewesen entsprechend angepasst wird.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Der Wegfall der Mitwirkung des Wohnungsgebers beim Auszug wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 3:

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der bedingten Sperrvermerke und der Auskunftssperren bei der Datenübermittlung nach § 34 StAG einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Auch wenn die Praxiserfahrung gezeigt hat, dass auf einige Vorgaben des ursprünglichen Bundesmeldegesetzes verzichtet werden kann, bedarf dies auch einer Anpassung in den Verfahren. Eben-

so sind u. a. die Aufnahme der gebräuchlichen Vornamen bei Familienangehörigen und gesetzlichen Vertretern, das Geschlecht bei Datenabrufen oder die Onlineabmeldung ins Ausland programmtechnisch umzusetzen. Hierfür sollte auch den Herstellern genügend Vorlauf gewährt werden, auch wenn diese Änderungen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Releaseplan des Fachstandards XMeld stehen.

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und weiterer Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Das Datenaustauschverfahren zwischen den Meldebehörden sollte sowohl im automatisierten Abrufverfahren als auch im Rückmeldeverfahren für gesetzliche Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder die Übermittlung des bedingten Sperrvermerkes und der gebräuchlichen Vornamen vorsehen. Diese Informationen sind für außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Meldebehörde gemeldete Familienangehörige und gesetzliche Vertreter nur über das Datenaustauschverfahren zu bekommen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marianne Wulff
Geschäftsführerin

(elektronisches Dokument, daher ohne Unterschrift)